



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Mit PZU, vorab an Maribel.SotoSobrinobkk-wf.de und Katharina.Pfetzing@bkk-wf.de

BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN Die BKK der wirtschaftsprüfenden und -beratenden Berufe
Friedensstr. 10
81671 München

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1526

Referat 213

bearbeitet von:
Frederik Siebecke

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 10. Januar 2024

GZ: 213 – 10204#00025#0011
(bei Antwort bitte angeben)

47. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN Die BKK der wirtschaftsprüfenden und -beratenden Berufe

Antrag vom 6. Dezember 2023

Genehmigungsbescheid

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 6. Dezember 2023 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1. Ziffer I. § 8b Absatz VI. Satz 2 wie folgt lautet: *„Die gleichzeitige Teilnahme an dem Wahltarif nach § 14f Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget ist nicht möglich.“*
2. in Ziffer IV. § 14f Absatz VII. Satz 3 nach den Worten *„abweichend von“* und vor den Worten *„Satz 1“* die Worte *„Absatz 3“* eingefügt werden,

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Begründung

A.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 beantragt die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN Die BKK der wirtschaftsprüfenden und -beratenden Berufe (BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN) die Genehmigung des 47. Nachtrages zu ihrer Satzung.

Mit E-Mail vom 18. Dezember 2023 hat das Bundesamt für Soziale Sicherung die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN über die beabsichtigte eingeschränkte Genehmigung mit Maßgaben unterrichtet. Mit Telefonat und E-Mail vom 27. Dezember 2023 stimmt die BKK dem Vorgehen zu.

B.

Nach § 195 Absatz 1 SGB V bedarf die Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN untersteht nach § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV als bundesunmittelbare Krankenkasse der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist daher gemäß § 195 Absatz 1 SGB V für die Genehmigung der Satzung zuständig. Dies gilt auch für deren Änderung.

Da der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 6. Dezember 2023 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung aus den folgenden Gründen nicht umfassend der geltenden Rechtslage entspricht sind die Maßgaben erforderlich, um Genehmigungsfähigkeit vollständig herzustellen.

Zu 1. Ziffer I. § 8b Absatz VI. Satz 2

Mit der Regelung unter Ziffer I. des Nachtrages wird eine Regelung eingefügt, die die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 53 Absatz 1 SGB V und einem Wahltarif nach § 53 Absatz 2 SGB V ausschließt. Dagegen bestehen keine Bedenken. Jedoch läuft die Regelung hinsichtlich der „nach § 10 versicherten Angehörigen“ ins Leere, da Wahltarife nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB V grundsätzlich nur von Mitgliedern abgeschlossen werden können. Um Missverständnisse zu vermeiden wird der Satz analog zu der Regelung unter Ziffer IV § 14f Absatz 1 Satz 9 des Nachtrages gefasst.

Zu 2. Ziffer IV. § 14f Absatz VII. Satz 3

Der Verweis in Satz 3 ist fehlerhaft. Die beschlossene Formulierung wurde aus der abgestimmten BKK-Mustersatzung des BKK Dachverband e.V. übernommen. Der Satz verweist auf die Regelung in § 6 Absatz 1 Satz der Mustersatzung. In Bezug auf die Satzung der BKK WIRTSCHAFT UND FINANZEN muss der Satz auf Absatz 3 Satz 1 des neugefassten Paragraphen verweisen (Regelung der dreijährigen Bindungsfrist).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Bayern, Ludwigstraße 15, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag


Antje Domsche



47 Satzungsantrag

I. In Artikel I § 8b Absatz VI. wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine Prämienzahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied für sich und seine nach § 10 versicherten Angehörigen für dasselbe Kalenderjahr den Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget wählt oder gewählt hat.“

II. In Artikel I § 12 Absatz II. wird folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

„Ein Anspruch besteht nicht, wenn Versicherte eine außerklinische Intensivpflege erhalten.“

III. In Artikel I § 12b Absatz II. wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Außerdem übernimmt die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die Kosten für folgende Schutzimpfungen:“

IV. Artikel I § 14f wird neu eingefügt:

Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget

- I. Mitglieder der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN können ab Beginn der Mitgliedschaft dem Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget beitreten. Am Selbstbehaltstarif ExtraPlus Budget können alle Mitglieder teilnehmen, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. Solange Beiträge während der Teilnahme am Wahltarif vollständig von Dritten übernommen werden oder die Mitgliedschaft unterbrochen wird, ruht dieser Tarif.

Der Wahltarif muss durch das Mitglied schriftlich zum 1. eines Kalendermonats beantragt werden, jedoch nicht rückwirkend. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die Betriebskrankenkasse dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie.

Wenn der Tarif während des laufenden Kalenderjahres gewählt wird, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung anteilig mit einem Zwölftel pro Monat berechnet.

Für jeden angefangenen Monat einer Ruhezeit werden Prämie und Selbstbehalt anteilig mit einem Zwölftel pro Monat reduziert.

Mit der Teilnahme am Wahltarif beginnt die gesetzliche Mindestbindungsfrist von drei Jahren. Die gleichzeitige Teilnahme an dem Wahltarif nach § 8b Prämienzahlung ist nicht möglich.

- II. Der Wahltarif umfasst einen Verzicht auf Leistungen bei Inanspruchnahme einer stationären Vorsorgeleistung nach § 23 Absatz 4 SGB V sowie stationärer Rehabilitationsmaßnahme nach § 40 Absatz 2 SGB V und Fahrtkosten nach § 60 SGB V zur stationären Vorsorgemaßnahme nach § 23 Absatz 4 SGB V und stationären Rehabilitationsmaßnahme nach § 40 Absatz 2 SGB V in Höhe von 180 €.

Soweit die o. g. Leistungen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Die Prämie ist ganz oder teilweise für eine vom Mitglied abzuschließende und direkt zu zahlende private Krankenzusatzversicherung zu verwenden. Anbieter und Risikoträger ist das vom Mitglied freiwillig gewählte private Krankenversicherungsunternehmen. Dabei kann es sich auch um den Kooperationspartner der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN handeln.

Die Prämie beträgt jährlich 120 €, der jährliche Selbstbehalt 180 €. Die Auszahlung der Prämie erfolgt im Voraus an das Mitglied erstmalig innerhalb eines Monats nach Vertragsbeitritt und in den Folgejahren nach Ablauf des Kalenderjahres.

Das Mitglied muss der Betriebskrankenkasse gegenüber den Abschluss einer privaten Krankenzusatzversicherung nachweisen. Diese muss mindestens acht der unten aufgeführten Zusatzleistungen enthalten:

- Sehhilfen
 - Operationen zur Behebung der Fehlsichtigkeit
 - Naturheilverfahren durch Ärzte und Heilpraktiker
 - Heilmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
 - Hilfsmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
 - Arznei- und Verbandsmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
 - Vorsorgeuntersuchungen durch Ärzte
 - Schutzimpfungen
 - Zahnbehandlungen
 - Zahnersatz
 - Zahnprophylaxe
 - KFO nach Unfällen
- III. Der Wahltarif kann erstmals drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Wahltarif fortgeführt. Die Kündigung ist danach jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Jahresende möglich. Ändern sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes, besteht ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmungen folgenden Monats. Die Kündigung des Wahltarifes wird wirksam mit der Geltung der neuen Tarifbedingungen.
- IV. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Absatz 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN nach § 175 Absatz 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN.
- V. Die WIRTSCHAFT & FINANZEN ist verpflichtet, den Wahltarif gegenüber allen Wahltarifteilnehmern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen, wenn sich der Wahltarif als defizitär erweist, das heißt die Ausgaben für Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Abwicklung des Wahltarifs sich nicht dauerhaft durch Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen des Selbstbehaltstarifs finanzieren lassen (§ 53 Absatz 9 SGB V, Verbot der Quersubventionierung, Selbstfinanzierungsgebot).
- VI. Gleiches gilt, wenn die Aufsichtsbehörde der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die Schließung des Wahltarifs anordnet oder die Genehmigung des Wahltarifs widerruft oder sich eine gesetzliche Änderung ergibt.“
- VII. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

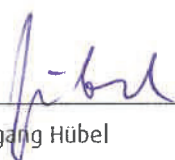
V. Artikel I § 21 Satz 1 wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „Bundesanzeiger“ und „im“ wird das Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt und zwischen www.bkk-wf.de und dem Wort „zugänglich“ werden die Worte „ und darüber hinaus in ihrer Mitgliederzeitschrift“ gestrichen.

VI. Artikel II wird um den Absatz XLVIII. ergänzt:

1. Der Verwaltungsrat hat den 47. Satzungsantrag in seiner Sitzung am 06.12.2023 beschlossen.
2. Der 47. Satzungsantrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 06.12.2023



Wolfgang Hübel

Vorsitzender des Verwaltungsrates
der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN

Siegel



B e s c h e i d

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 6. Dezember 2023 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1. Ziffer I. § 8b Absatz VI. Satz 2 wie folgt lautet: *„Die gleichzeitige Teilnahme an dem Wahltarif nach § 14f Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget ist nicht möglich.“*
2. in Ziffer IV. § 14f Absatz VII. Satz 3 nach den Worten *„abweichend von“* und vor den Worten *„Satz 1“* die Worte *„Absatz 3“* eingefügt werden,

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2024
213 – 10204#00025#0011

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


Antje Domscheit

